

*Thomas und Gertrud Sartory*, In der Hölle brennt kein Feuer, Kindler Verlag, München 1968.

Die „letzten Dinge“ sind auch heute noch ein interessantes Thema der Verkündigung, wenn man wirklich zu erklären versucht, wie das menschliche Leben zum Ziel kommt und wie die Lebensgemeinschaft mit Gott die Seligkeit des Menschen sein kann oder wie der Mensch eben sein eigenes „Leben“ oder den totalen Sinn des Lebens verlieren kann. Im vorliegenden Werk bekommt man allerdings den Eindruck, daß die Autoren dieses interessante Thema gewählt haben, um alles sagen zu können, was sie zur Modernisierung des Christentums für notwendig halten. Man erhält eine breite Abhandlung über moderne Exegese, über das kirchliche Lehramt, über Konzilsdefinitionen, Glauben und kirchliches Leben. Mit Recht erwarten die Gläubigen eine Abhandlung über das Jenseits, das wirklich ein „Evangelium“ und kein Schreckmittel ist. Wenn wir in einer erlösten Welt leben, dürfen wir von vorneherein annehmen, daß die Barmherzigkeit Gottes alles umfaßt, und die Menschen nicht in die Hölle fallen wie die Blätter im Herbst. Bei der Darstellung dieser Glaubenswahrheit haben die Verfasser des Neuen Testaments die damalige Ausdrucksweise und Bilderwelt gebraucht. Darum müssen diese Texte in gewisser Hinsicht entmythologisiert werden. Ob man allerdings behaupten kann, daß eine vernünftige Theologie erst mit der Entmythologisierung beginnt? Wohl stehen die Kirche und ihre Lehre unter dem Gesetz der Entwicklung, aber die Kirche selbst kann und darf bei der stets notwendigen Vertiefung einer Wahrheit nicht ausgeschaltet werden, indem man unabhängig vom Lehramt unterscheidet zwischen dem, was in der Bibel steht, und dem, was dort gelehrt wird. Die Autoren behaupten, daß die Hölle nicht auf Grund göttlicher Offenbarung oder durch Eingebung des Heiligen Geistes in die Schrift hineingeraten sei, sondern daß die biblischen Schriftsteller sie aus ihrer Umwelt mitgebracht hätten. Aber diese Behauptung müßte eben bewiesen werden. Das ist noch kein Beweis, daß Christus die geläufigen jüdischen Ausdrücke übernimmt. Die Verdammnis ist in der Schrift kein Schreckmittel,

sondern der Ausdruck der Herrschaft Gottes. Darum kann die Existenz der Hölle auch ein Gegenstand des Glaubens sein. Die Autoren stellen die ewige Strafe der Hölle hauptsächlich deshalb in Frage, weil sie „nach heutigen exegetischen Erkenntnissen biblisch nicht zwingend ist und dem Geiste Jesu fremd ist“ (234). Darum gibt es nach ihnen auch keinen Teufel: er „ist nur Symbol dafür, was man in seinem Inneren sein kann“ (231). Uns scheint dies eine zu subjektive Erklärung zu sein.

*Ferenc Gal, Budapest*

*Martin Boelens*, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1968.

Diese rechtsgeschichtliche Untersuchung stellt einen zwar nicht direkten, so doch wertvollen Beitrag zur heutigen Zölibatsdiskussion dar. Vier Zeitabschnitte sind näher untersucht: Die Zeit von etwa 300 bis Gregor I. (604), in der die erste große Enthaltensbewegung entstand. Dann von Gregor I. bis Leo IX. (1049); hier wurde der Versuch unternommen, diese Enthaltensgesetzgebung auch bei den neu missionierten Völkern durchzusetzen. Die gregorianische Reform als Wendepunkt in der Auffassung über die Priesterehe. Und schließlich die Zeit der ersten beiden Laterankonzilien, an deren Ende die höhere Weihe als irritierendes Ehehindernis festgesetzt wurde (1139). Die Fülle an Rechtsdokumenten wurde nach folgenden Fragen geordnet: 1. Wurden Verheiratete in den Weihestand aufgenommen? 2. Wie stand es um die Eheschließung der Kleriker? 3. Was wurde von den verheirateten Klerikern gefordert? Die Dokumente zeigen, daß die Praxis der alten Kirche, Verheiratete zu weihen, wie sie schon in den Gemeinden des Apostels Paulus üblich war, einfach übernommen wurde und im ganzen ersten Jahrtausend vorkam. Es gab zwar hie und da Ansätze, Verheiratete von den Weihen auszuschließen und nur Unverheiratete zuzulassen, solche Strömungen konnten sich aber vor 1139 nicht durchsetzen. Das Eheschließungsverbot für Kleriker (vom Diakonat an zunächst, seit Leo I. [446] auch für Subdiakone) bestand zwar sehr früh, Ost- und Westkirche waren sich in dieser Frage einig. Eine entgegen dem Verbot geschlossene

Ehe war zwar demnach unerlaubt und wurde mit Strafen bedroht, ihre Gültigkeit wurde aber erst in der Reformbewegung des 12. Jahrhunderts angezweifelt und seit dem Laterankonzil abgelehnt. So hat es relativ lange gebraucht, bis die Kirche die Ehe nach der Weihe durch eine Ungültigkeitsklausel unmöglich gemacht hat. Hingegen hat die Kirche die Forderung nach Enthaltbarkeit, auch verheirateter Priester, nie aus dem Auge verloren und trotz einer entgegenstehenden Praxis immer wieder darauf gedrängt. Schon am Beginn des vierten Jahrhunderts hat die Synode von Elvira das eheliche Zusammenleben verboten. Diese Entscheidung wurde für die westliche Entwicklung beispielhaft: nach der Diakonats- und später nach der Subdiakonatsweihe war der Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau nicht mehr erlaubt. Allgemeine Anerkennung hat aber diese Vorschrift im ersten Jahrtausend nicht gefunden. Das zeigt auch die Fülle von Enthaltbarkeitsgesetzen. Das eheliche Zusammenleben mußte bisweilen ausdrücklich geduldet werden, um außerehelichen Verkehr hintanzuhalten. Zudem waren die naturrechtlichen Verpflichtungen der Kleriker ihren Frauen und Kindern gegenüber ein unumgängliches Hindernis für die völlige Trennung der Eheleute. So blieb es bei den wiederholten Strafandrohungen, die bisweilen sehr hart waren: Amtsenthebung, Exkommunikation, Entzug des Benefiziums, Infamerklärung, Erbunfähigkeit der Kinder, Verkauf der Ehefrau, persönliches Interdikt, Körperstrafen und Geldbußen.

Die von Boelens gesammelten Dokumente lassen eine mühsame innerkirchliche Entwicklung erkennen, das Aufzeigen der Entwicklung selbst kann aber mit dem Beurteilen der Entwicklung nicht gleichgesetzt werden. „Kirchenpolitische“ Entscheidungen können auf sie allein nicht aufgebaut werden.

*Paul M. Zulehner, Wien*

*Haye van der Meer, Priestertum der Frau? Quaestiones disputatae 42, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien 1969.*

In ihrer ersten Session hat die Wiener Diözesansynode beschlossen, im Notfall auch Laien als Vorsteher von Wohnviertel- und Sprengelgemeinden einzusetzen, wobei aus-

drücklich auch die Möglichkeit genannt ist, daß auf solche kirchliche Stellen auch Frauen berufen werden können. So wichtig es ist, daß die Kirche in pastoralen Notsituationen „Ausnahmebestimmungen“ erläßt, so bleibt doch immer noch die Frage zu bewältigen, ob diese Wiener Lösung nicht im Grunde ein „theologisch heilsamer Unsinn“ ist, weil hier dem Laien (traditionell als jener Christ definiert, der eben nicht das kirchliche Amt der Gemeindeleitung innehat) spezifisch presbyterale Funktionen übertragen sind. Es ist klar, daß sich damit die Frage auch nach dem Priestertum nicht nur Verheirateter, sondern auch der Frau nahelegt, da sie ebenfalls an der presbyteralen Leitungsfunktion teilnimmt. So hat das Buch von van der Meer seinen Sitz im Leben heutiger Kirche. Es beginnt mit der lapidaren Feststellung, daß die Verfasser von Dogmatikhandbüchern nicht viel Zeit für die These „Empfänger des Weihesakramentes ist allein der Mann“ verwenden und man den Eindruck bekomme, daß sie eigentlich meinen, die Sache sei ohnehin klar und überdies schon längst endgültig theologisch sauber bewiesen.

Ein Gang durch die Schrift, die Kirchenväter sowie die theologischen Lehrmeinungen läßt den Verfasser zu dem Ergebnis kommen, „daß es für einen Beweis pro oder kontra noch vieles zu tun gibt“ (194). Feststeht für ihn allerdings, daß das gegenwärtige Pfarramt vom Mann geprägt ist und daher die Frau für es ungeeignet ist. Die Frage sei aber damit nur für die Vergangenheit und die Gegenwart beantwortet. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob das Pfarramt nur männlich sein kann und muß. *Paul M. Zulehner, Wien*

*Raymund Kottje – Wolfgang Nastainczyk – Michael Raske – Hermann Stenger, Ehelosigkeit des Priesters in Geschichte und Gegenwart, Verlag Pustet, Regensburg 1970.*

Der Diskussionsgrad um die Ehelosigkeit des Priesters ist gegenwärtig zweifellos trotz „Diskussionsverbot“ groß. Informationen über den Stand der Diskussion und inhaltliche Beiträge verdienen daher Beachtung, insbesondere wenn sie jene Kürze aufweisen, wie sie der angeführten Broschüre eigen ist. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bei-